

6 Förderung

6.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von Personalkosten (gedeckt mit den Lohnnebenkosten in Höhe der Dienstgeberbeiträge), die von Arbeitgeberunternehmen für zusätzliche förderungsfähige Arbeitsverhältnisse ab Beginn der Pflichtversicherung über eine Dauer von bis zu drei Jahren nachweislich bezahlt werden.

6.1.1 Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse

Ein förderungsfähiges Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Sonderrichtlinie liegt bei Erfüllung aller nachfolgend aufgelisteten Kriterien vor:

- Es handelt sich um ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (d.h. die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert), das frühestens ab 01.07.2017 entsteht. Das Arbeitsverhältnis entsteht mit Beginn der Pflichtversicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers.
- Das Arbeitsverhältnis unterliegt der Kommunalsteuerpflicht oder ist gemäß § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit oder umfasst die Beschäftigung einer begünstigt behinderten Person gemäß Art. II § 2 BEinstG.
- Das Arbeitsverhältnis muss zumindest vier Monate kontinuierlich bestehen, wobei für die Beurteilung der Mindestbeschäftigungsdauer Beginn und Ende der Pflichtversicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers heranzuziehen sind.
- Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht. Alle daraus resultierenden Vorschriften werden ausnahmslos eingehalten.
- Das Arbeitsverhältnis wird von keiner Landes- oder Bundesstelle im Rahmen eines Zuschussprogramms gefördert, das auf einer von der aws in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und unter Einbindung des Arbeitsmarktservice erstellten Liste vermerkt ist. Diese Liste wird zumindest vierteljährlich aktualisiert und auf www.beschäftigungsbonus.at veröffentlicht und gilt zum Zeitpunkt des Beginns der Pflichtversicherung des förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses.
- Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gehört dem förderungsfähigen Personenkreis an und war in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Pflichtversicherung nicht im antragstellenden Unternehmen oder im Konzernverbund tätig (inkl. Leiharbeitsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse). Zum Konzernverbund im Sinne dieser Sonderrichtlinie zählen verbundene Unternehmen gemäß [Art. 3 Abs. 3 der Empfehlung 2003/361/EG](#) der Kommission vom 06. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003.

Zum förderungsfähigen Personenkreis zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zumindest eines der nachfolgend aufgelisteten Kriterien erfüllen:

- Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer war unmittelbar innerhalb der letzten drei Monate vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses zumindest einmal beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet oder befand sich im Rahmen der Arbeitslosigkeit in Schulung (zu den erforderlichen Nachweisen siehe Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie). Die Förderungsfähigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ist an keinen Leistungsbezug gebunden.
- Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses an einer in der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundeskanzleramt erstellten Liste angeführten, auf bundes- oder landesgesetzlicher Basis geregelten Ausbildung in Österreich teilgenommen, wobei der Abgang von der Bildungseinrichtung nicht länger als zwölf Monate zurückliegen darf. Diese Liste wird auf www.beschäftigungsbonus.at veröffentlicht und gilt zum Zeitpunkt des Beginns der Pflichtversicherung des förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses. Die Förderungsfähigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ist an eine durchgängige viermonatige Mindestteilnahme durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer gebunden, setzt jedoch keinen Bildungsabschluss voraus.
- Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer war vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses bereits in Österreich erwerbstätig und somit pflichtversichert (Voll- oder Teilversicherung). Die Förderungsfähigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ist an eine zumindest viermonatige ununterbrochene Pflichtversicherung gebunden, die längstens zwölf Monate vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses geendet hat.

Lehrlinge werden bei Übernahme als vollversicherungspflichtige Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter (Fachkraft) im antragstellenden Unternehmen gefördert, nicht aber bei Aufnahme der Lehrlingsausbildung.

Das Vorliegen der in diesem Unterpunkt angeführten Kriterien ist der aws von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber und – sofern dies in den Folgeabschnitten der gegenständlichen Sonderrichtlinie als erforderlich gekennzeichnet ist – von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

6.1.2 Zusätzliche Arbeitsverhältnisse

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Nachweis von zumindest einem zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnis mit einem Mindestbeschäftigungsausmaß von zumindest 38,5 Wochenstunden (entspricht einem Vollzeitäquivalent, das sich aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzen kann). Um die Zusätzlichkeit des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen, hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Beschäftigtenstände unmittelbar vor Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses und zum Ende der vier vorausgegangenen Kalenderquartale zu erheben und anzugeben. Die Beschäftigtenstände werden seitens der aws vom

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger automatisiert abgefragt, sobald die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Beschäftigtenstände umfassen mit Ausnahme von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten alle bei der Förderungswerberin bzw. beim Förderungswerber gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sind in Köpfen anzugeben. In diesem Zusammenhang sind folgende Berechnungsgrundsätze anzuwenden:

- Bei Vorliegen eines Konzernverbundes ist der Beschäftigtenstand auf Ebene der antragstellenden Konzerneinheit (Rechtsperson), d.h. des jeweiligen einzelnen Unternehmens zu ermitteln.
- Im Falle neu gegründeter Unternehmen (d.s. Unternehmen, die in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Pflichtversicherung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses durch die Eintragung ins Firmenbuch bzw. durch die Entstehung der Gewerbeberechtigung gegründet wurden oder anderweitig ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben) sind alle verfügbaren Beschäftigtenstände zu ermitteln.
- Im Falle von Betriebsübergängen im Sinne von § 3 AVRAG ist der Beschäftigtenstand auf Ebene des übergebenden und übernehmenden Unternehmens zu ermitteln und aufzusummieren.

Die Korrektheit der Beschäftigtenstände ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen. Der höchste Beschäftigtenstand wird als Referenzwert für die Beurteilung der Zusätzlichkeit herangezogen und vertraglich fixiert. Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber, die einen rückläufigen Beschäftigungsstand aufweisen, müssen diesen Beschäftigungsrückgang ausgleichen, ehe eine Zuschussförderung für zusätzliche Arbeitsverhältnisse gewährt werden kann.

Die systematische Umwandlung von Voll- in Teilzeitarbeitsverhältnisse zur Umgehung dieser Förderungsbestimmung ist nicht förderungsfähig. Zu diesem Zweck erhebt die aws beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Summe der Jahresbeitragsgrundlagen aller bei der Förderungswerberin bzw. beim Förderungswerber beschäftigten vollversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, für jene zwei Kalenderjahre, die der Abrechnung vorangehen.

6.2 Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Förderungsfähige Unternehmen verfügen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich, werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geführt und erfüllen den Unternehmensbegriff gemäß § 1 UGB.

6.2.1 Ausschlusskriterien

Nicht förderungsfähig sind Unternehmen:

- die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13

geführt werden, ausgenommen jener Unternehmen, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen,

- die als Aus-, Um- oder Neugründung bzw. im Wege einer Übernahme oder eines Treuhandmodells zur Umgehung der Förderungsbestimmungen errichtet wurden oder zu demselben Zweck Organisationsänderungen bzw. Personalverschiebungen innerhalb eines Konzernverbundes durchführen.

Das Vorliegen der unter Punkt 6.2. dieser Sonderrichtlinie angeführten Förderungsvoraussetzungen ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber zu erklären und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

6.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind jene Personalkosten (gedeckt mit den Lohnnebenkosten in Höhe der Dienstgeberbeiträge), die über die Dauer von bis zu drei Jahren ab Beginn der Pflichtversicherung von Seiten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers für zusätzliche förderungsfähige Arbeitsverhältnisse nachweislich bezahlt wurden. Der Lohnnebenkostenbegriff umfasst folgende Dienstgeberbeiträge:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
- Kommunalsteuer

Die im Zuge der Antragstellung angegebenen Jahresbruttogehälter bzw. -löhne werden mit zwei Prozent p.a. valorisiert (um künftige Gehaltssteigerungen zu berücksichtigen) und als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Als Obergrenze für die Bemessungsgrundlage wird die zum Antragszeitpunkt bzw. zum Nachmeldezeitpunkt gültige ASVG-Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Beitragsgrundlagen. Unterliegen die Arbeitsverhältnisse einer Lohnabgabenbefreiung (z.B. im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 106/99), so reduzieren sich die förderungsfähigen Kosten um nicht bezahlte Dienstgeberbeiträge.

6.4 Nicht förderungsfähige Kosten

Zu den nicht förderungsfähigen Kosten zählen:

- Lohnnebenkosten, die aus einem Arbeitsverhältnis resultieren, das gemäß Punkt 6.1 dieser Sonderrichtlinie nicht förderungsfähig ist.
- Lohnnebenkostenbestandteile, die über die taxative Auflistung gemäß Punkt 6.3 dieser Sonderrichtlinie hinausgehen.
- Lohnnebenkosten, die sich auf Beitragsbestandteile über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage beziehen.
- Verzugszinsen, Säumniszuschläge oder Verwaltungsstrafen, die für eine verspätete Zahlung der Lohnnebenkosten von den zuständigen Stellen verrechnet werden.
- Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge, die von den Krankenversicherungsträgern im Falle verspäteter Meldungen eingehoben werden.

6.5 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 gemäß ARR 2014).

6.6 Förderungslaufzeit

Die Förderungslaufzeit beginnt taggleich mit dem Beginn der Pflichtversicherung des ersten zusätzlichen förderungsfähigen und fristgerecht (siehe Punkt 7.1 dieser Sonderrichtlinie) nachgewiesenen Arbeitsverhältnisses und endet spätestens drei Jahre nach Beginn der Pflichtversicherung des letzten zusätzlichen förderungsfähigen und fristgerecht nachgewiesenen Arbeitsverhältnisses.

6.7 Förderungshöhe

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % der förderungsfähigen Kosten und ist gemäß § 3 (1) Z 35 EStG von der Einkommenssteuer befreit.

7 Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit dem Programmmanagement und der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH als Abwicklungsstelle gemäß § 8 ARR 2014 betraut.

7.1 Antrag

Die Förderung wird grundsätzlich im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stellt ab 01.07.2017 einen schriftlichen Förderungsantrag über die elektronische Anwendung *aws Fördermanager*, aufrufbar unter <https://foerdermanager.aws.at>. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Entstehung zusätzlicher förderungsfähiger Arbeitsverhältnisse mit einem Mindestbeschäftigungsausmaß von insgesamt 38,5 Wochenstunden (entspricht einem Vollzeitäquivalent).

Im Zuge der Antragstellung sind der aws folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.1.1 dieser Sonderrichtlinie.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber gibt die unter Punkt 6.1.2 dieser Sonderrichtlinie genannten Beschäftigtenstände bekannt. Die Korrektheit dieser Angaben ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen. Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters kann entfallen, sobald die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Abfrage der Beschäftigtenstände vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geschaffen werden.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt, die Voraussetzungen für ein förderungsfähiges Unternehmen zu erfüllen und dass keine Ausschlusskriterien gemäß Punkt 6.2 dieser Sonderrichtlinie vorliegen. Die Korrektheit dieser Angaben ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt, dass die Zustimmung der betreffenden Arbeitnehmerin bzw. des betreffenden Arbeitnehmers vor Weiterleitung förderungsrelevanter und personenbezogener Daten an die aws eingeholt wurde und damit keine Verletzung von Datenschutzbestimmungen vorliegt. Die Daten werden von der aws ausschließlich zur Förderungsabwicklung verwendet und verarbeitet.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber legt der aws die vollständige Anmeldung der betreffenden Arbeitnehmerin bzw. des betreffenden Arbeitnehmers beim zuständigen Krankenversicherungsträger elektronisch vor. Die vollständige Anmeldung ist spätestens 30 Kalendertage nach Beginn der Pflichtversicherung zur Verfügung zu stellen, sobald das Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden erstmals erreicht ist.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt, alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen zu übernehmen und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.

- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinie einschließlich der ARR 2014 idgF.

Der Förderungsantrag ist sowohl von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber als auch vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu unterfertigen.

7.2 Abschluss und Erweiterung des Förderungsvertrages

Förderungsanträge werden von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen der Sonderrichtlinie geprüft. Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die aws übermittelt der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber den Förderungsvertrag (siehe Punkt 8 dieser Sonderrichtlinie).

Weitere zusätzliche förderungsfähige Arbeitsverhältnisse, die nach Antragstellung entstehen, sind der aws durch Vorlage der vollständigen Anmeldung beim zuständigen Krankenversicherungsträger jeweils binnen 30 Kalendertagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzuweisen. Darüber hinaus erklärt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber das Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6.1.1 dieser Sonderrichtlinie. Die aws übermittelt eine Bestätigung über die Erweiterung des bestehenden Förderungsvertrages um diese Arbeitsverhältnisse.

Ausweitungen des Beschäftigungsausmaßes und die daraus resultierende Anpassung der Bruttogehälter bzw. -löhne sind der aws bekanntzugeben, sofern sich diese auf bereits nachgewiesene förderungsfähige Arbeitsverhältnisse beziehen. Eine Anpassung/Erweiterung der Förderungszusage führt zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage im bestehenden Förderungsvertrag.

Sollten die notwendigen Voraussetzungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie nicht erfüllt werden, kommt kein Förderungsvertrag bzw. keine Erweiterung des Förderungsvertrages zu Stande. Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Sonderrichtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrags gewährt. Dieser bildet folgende Inhalte direkt oder implizit ab:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der förderungsfähigen Arbeitsverhältnisse (Förderungsgegenstand),
- förderungsfähige und nicht förderungsfähige Kosten,
- Fristen für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- sonstige Vertragsbestimmungen.

8.1 Abrechnung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aus Abrechnungen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Die inhaltliche Korrektheit dieser Abrechnungen ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

Der Abrechnungszeitraum beginnt taggleich mit der Pflichtversicherung des ersten in den Förderungsvertrag aufgenommen Arbeitsverhältnisses und endet nach zwölf Monaten bzw. nach Ablauf der Förderungslaufzeit gemäß Punkt 6.6 dieser Sonderrichtlinie. Die Abrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu legen.

Aus dem Sachbericht müssen der Beschäftigtenstand zum Abrechnungstichtag im Sinne von Punkt 6.1.2 dieser Sonderrichtlinie und nachfolgend aufgelistete Angaben zu jenen Arbeitsverhältnissen hervorgehen, die Gegenstand des Förderungsvertrages sind:

- Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
- Namentliche Nennung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (Vor- und Nachname),
- Zeitpunkt der Entstehung, Zeitpunkt der Beendigung oder ob das Arbeitsverhältnis nach wie vor aufrecht ist,

- Gewöhnliches Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden,
 - Bestätigung, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Pflichtversicherung nicht im antragstellenden Unternehmen oder im Konzernverbund tätig war (inkl. Leiharbeitsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse).
 - Sofern es sich bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer um eine ehemals arbeitslos gemeldete Person handelt, ist die Bestätigung der Vormerkung beim Arbeitsmarktservice in Verbindung mit einem geeigneten Aufenthaltstitel vorzulegen. Als geeignet gelten:
 - Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder
 - EU-Anmeldebescheinigung für EWR-Staatsbürger oder
 - sonstiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige:
 - „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) oder
 - „Familienangehöriger“ (§ 47 NAG) oder „Daueraufenthalt EU“ (§ 45 NAG) oder
 - „Aufenthaltsberechtigung – plus“ (§ 54 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005).
- Ab 01.01.2018 wird der aus der Bestätigung der Vormerkung beim AMS und einem geeigneten Aufenthaltstitel bestehende Nachweis durch das AMS-Formular „Arbeitslos vorgemerkt bzw. in Schulungsmaßnahme des AMS“ ersetzt.
- Sofern es sich bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer um eine Teilnehmerin bzw. einen Teilnehmer einer gesetzlich geregelten Ausbildung handelt, ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine nachweisbare Aufgliederung aller mit den geförderten Arbeitsverhältnissen zusammenhängenden Dienstgeberbeitragszahlungen und – gutschriften samt Beitragsgrundlagen gemäß Punkt 6.3 dieser Sonderrichtlinie umfassen und ist gemeinsam mit dem Sachbericht über die elektronische Anwendung *aws Fördermanager* zu übermitteln.

Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für die im Förderungsvertrag angeführten Arbeitsverhältnisse andere Zuschussförderungen gemäß Punkt 6.1.1 dieser Sonderrichtlinie erhalten (Verbot der Doppelförderung des Arbeitsverhältnisses), so hat der zahlenmäßige Nachweis trotzdem auch diese zu umfassen. Arbeitsverhältnisse für die eine derartige Zuschussförderung beantragt oder genehmigt wurden verlieren ihre Förderungsfähigkeit. Die daraus resultierenden Lohnnebenkosten werden nicht gefördert.

8.2 Auszahlung der Förderung

Der Zuschuss wird nach fristgerechter Vorlage der jeweiligen Abrechnung (d.h. innerhalb von drei Monaten ab dem jeweiligen Abrechnungsstichtag) und einer Prüfung durch die aws ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nachträglich in Einmalbeträgen und erfordert eine inländische Kontoverbindung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers.

In diesem Zusammenhang wird unter anderem der im Sachbericht der Abrechnung angeführte Beschäftigtenstand mit dem vertraglich fixierten Beschäftigtenstand (Referenzwert gemäß Punkt 6.1.2 dieser Sonderrichtlinie) verglichen, um den Beschäftigungszuwachs zu ermitteln. Vollstreckbare Abgabenschulden gegenüber Krankenversicherungsträgern und/oder dem Betriebsfinanzamt verzögern die Auszahlung bis zu ihrer vollständigen Zahlung bzw. bis zum Abschluss einer Ratenvereinbarung, die binnen 60 Kalendertagen zu erfolgen hat bzw. abzuschließen ist (siehe Punkt 8.5.1 dieser Sonderrichtlinie).

Im Falle von aufrechten Arbeitsverhältnissen, die zum Abrechnungszeitpunkt noch keine vier Monate bestehen, gelangt der entsprechende Zuschussteilbetrag im Zuge der Folgeabrechnung zur Auszahlung.

Im Falle einer Reduktion des um förderungsfähige und nachgewiesene Arbeitsverhältnisse bereinigten Beschäftigtenstands (d.h. im Falle des Abbaus der Stammebelegschaft), gelangt der Zuschuss anteilig zur Auszahlung, sofern:

- der im Sachbericht der Abrechnung angeführte Beschäftigtenstand über dem vertraglich fixierten Beschäftigtenstand (Referenzwert gemäß Punkt 6.1.2 dieser Sonderrichtlinie) liegt, und
- zumindest ein zusätzliches förderungsfähiges Arbeitsverhältnis mit einem Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden (entspricht einem Vollzeitäquivalent) entstanden ist und zumindest vier Monate aufrecht blieb.

Andernfalls ist im betreffenden Jahr keine Förderung möglich.

8.3 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- ein vorbehaltlos unterfertigter Förderungsantrag eingebracht wird, der bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet und die aws diesem schriftlich zustimmt,
- die Entstehung und zumindest viermonatige Aufrechterhaltung von zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnissen mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 38,5 Wochenstunden (entspricht einem Vollzeitäquivalent) nachgewiesen wird,
- die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge in einschlägigen Zuschussprogrammen macht (siehe Punkt 6.1.1 dieser Sonderrichtlinie), sofern sich diese Anträge auf Arbeitsverhältnisse beziehen, die

Bestandteil des Förderungsvertrages sind. Spätere Änderungen sind der aws mitzuteilen,

- der aws alle Ereignisse, welche die Entstehung oder zumindest viermonatige Aufrechterhaltung eines zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses und die Zahlung der daraus entstehenden Lohnnebenkosten verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag/-vertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der förderungswürdigen Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit den förderungsfähigen Arbeitsverhältnissen das Prüforgang entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige oben genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die aws – zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung, sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- die aws bzw. die prüfende Institution ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1879 verwendet werden,
- gegenüber der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen,
- über die Entstehung von zusätzlich förderungsfähigen Arbeitsverhältnissen und die Zahlung der daraus entstehenden Lohnnebenkosten unter Vorlage von Abrechnungen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen

Nachweis, gemäß den unter Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie genannten Bestimmungen fristgerecht berichtet wird,

- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 beachtet wird.

8.4 Kontrolle

Um Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, führt die aws anhand der vorgelegten Abrechnungen Prüfungen vor Auszahlung der Förderung durch. Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann die aws weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers verlangen (z.B.: Lohn- und Gehaltskonten).

Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen werden im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) überprüft. Sofern die GPLA eine Reduktion der förderungsrelevanten Beitragsgrundlagen feststellt, wird der auf den Differenzbetrag entfallende Zuschussteil im Sinne von Punkt 8.5.2 dieser Sonderrichtlinie rückgefordert.

8.5 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

8.5.1 Einstellung der Förderung

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte Förderungsmittel erlischt ganz oder teilweise für eine Abrechnungsperiode, wenn die Auszahlungsbedingungen nicht fristgerecht nachgewiesen oder nur teilweise erfüllt werden (siehe Punkt 8.1. dieser Sonderrichtlinie).

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ruht nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die aws **vorläufig**, sofern:

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers eröffnet wurde,
- vollstreckbare Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen,
- das Unternehmen oder Unternehmensteile entgeltlich veräußert wurden,
- das Unternehmen aus- oder umgründet,
- das Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wurde.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens oder fristgerechter Begleichung der vollstreckbaren Abgabenschuld und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung, Aus- und Umgründung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im

Erbwege muss die Käuferin bzw. der Käufer oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Punkt 6.2 dieser Sonderrichtlinie).

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die aws **endgültig**, sofern:

- im Zuge eines Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
- die vollstreckbare Abgabenschuld nicht binnen 60 Tagen ab Einstellung der Förderung beglichen und keine Ratenvereinbarung geschlossen wird,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt.

8.5.2 Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundes, der Europäischen Union oder der aws sofort ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern:

- die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Entstehung und zumindest viermonatige Aufrechterhaltung von zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnissen mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 38,5 Wochenstunden (entspricht einem Vollzeitäquivalent) und/oder die fristgerechte Zahlung der Lohnnebenkosten unmöglich machen,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8.1 und 8.4 dieser Sonderrichtlinie be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
- die GPLA eine Reduktion der förderungsrelevanten Beitragsgrundlagen feststellt.

Wird ein Rückforderungstatbestand festgestellt, erlischt zugleich der vertraglich zugesicherte Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

Die Entscheidung über die Einstellung der Förderung und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Ein Förderungsmissbrauch kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8.6 Datenschutz

8.6.1 Datenverwendung und -verarbeitung durch die aws

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die aws berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden und zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (die Zustimmung der betreffenden Arbeitnehmerin bzw. des betreffenden Arbeitnehmers vor Weiterleitung förderungsrelevanter und personenbezogener Daten an die aws ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber einzuholen),

- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung der Abrechnungen gemäß Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie und zur Durchführung der Prüfungen gemäß Punkt 8.4 dieser Sonderrichtlinie erforderlichen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes – insbesondere dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Bundesministerium für Finanzen – oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 (5) TDBG 2012 durchzuführen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber akzeptiert, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

8.6.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 8.6.1 dieser Sonderrichtlinie hinausgehende Datenverwendung bzw. –verarbeitung erforderlich und die Datenverwendung bzw. –verarbeitung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

8.7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8.8 Integrierende Bestandteile

Die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, sofern die vorliegende Sonderrichtlinie keine oder keine abweichende Bestimmung vorsieht.

9 Geltungsdauer der Sonderrichtlinie

Die Sonderrichtlinie „Beschäftigungsbonus“ tritt mit 01.07.2017 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderungsfähige Arbeitsverhältnisse bis 30.09.2020 entschieden werden. Anträge können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis maximal 30.06.2020 gestellt werden.

Allfällige Änderungen während der Geltungsdauer werden samt Übergangsbestimmungen in gleicher Weise wie diese Sonderrichtlinie in Kraft gesetzt und verlautbart.